# Eberhard Karls Universität Tübingen



# **Amtliche Bekanntmachungen**

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 29 – Nr. 15 – 12. September 2003 ISSN 0342-8656

#### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Veröffentlichungen

Satzung zur Änderung für das Auswahlverfahren im Studiengang Hu- manmedizin nach § 32 HRG	237
Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung	238
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Postgraduier- tenstudiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschluss- prüfung Master	238

# Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Humanmedizin an der Universität Tübingen nach § 32 HRG

Aufgrund von § 94 Abs. 3 Universitätsgesetz (UG) i.V.m. § 32 Abs. 3 Ziff. 2 b) Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) hat der Rektor der Universität Tübingen am 11. September 2003 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Im Studiengang Humanmedizin werden nach Abzug der Vorabquoten gem. § 12 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung ZVS 24 v.H. der verbleibenden Studienplätze gem. § 12 Abs. 3 Ziff. 3 Vergabeverordnung ZVS nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben."

#### Artikel 2

In § 1 Abs. 4 wird die Zahl "20" durch die Zahl "23" ersetzt.

#### Artikel 3

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort "fünf" das Wort "mindestens" eingefügt.

#### Artikel 4

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Sie bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, die der Gruppe der Professoren angehören."

#### Artikel 5

In § 2 Abs. 4 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, der wie folgt lautet:

"Die Leitung der Gesamtkonferenz obliegt dem Studiendekan."

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, der wie folgt

geändert wird:

Der Begriff "Die Gesamtkonferenz" wird durch das Wort "Dieser" ersetzt.

#### Artikel 6

In § 2 Abs. 6 Satz 1, zweiter Halbsatz wird der Begriff "dem Dekan / der Dekanin" durch den Begriff "dem Studiendekan" ersetzt.

#### Artikel 7

Dem § 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt, der wie folgt lautet:

"Zur Teilnahme am Auswahlgespräch wird nur zugelassen, wer sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert."

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, in dem nach dem Begriff "die Teilnehmer" die Formulierung "die Feststellung ihrer Identität" eingefügt wird.

#### Artikel 8

In § 4 Abs. 4 werden die Worte "zwei Professoren/innen" durch die Worte "beide Hochschullehrer" ersetzt.

#### Artikel 9

An § 5 Abs. 4 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Unter den Bewerbern mit gleicher Grenz-Punktezahl aus verschiedenen Kommissionen wird in der Gesamtkonferenz durch den Studiendekan ein Losverfahren durchgeführt."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.09.2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich (Rektor)

# Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 1. August 2003

Aufgrund von Abs. 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208) und Artikel 13 § 7 Abs. 1 des Hochschuländerungs-gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBI. S. 517) hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Tübingen hat zur Änderung der Grund-ordnung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 10 UG am 5. Juni 2003 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine auf Grund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Zustimmung mit Schreiben vom 8. Juli (Az.: 14-514.8/26) befristet bis zum 30. September 2006 erteilt.

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Tübingen vom 28. November 2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12 vom 15. Dezember 2000, S. 114), zuletzt

Tübingen, den 1. August 2003

geändert durch die Satzung vom 8. Oktober 2002 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12 vom 7. November 2002, S. 338), wird wie folgt geändert:

#### § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Fakultäten mit unterschiedlichen Fachgebieten kann der Senat auf Vor-schlag des Rektorats und nach Anhörung der Fakultät abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UG festlegen, dass dem Fakultätsrat als Amts-mitglied jeweils nur ein Leiter einer wissenschaft-lichen Einrichtung (Institut, Seminar) desselben oder eines verwandten Fachgebiets angehört. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 UG gilt in diesem Fall entsprechend."

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich (Rektor)

# Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Postgraduiertenstudiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBI. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschul-vergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), hat der Rektor der Universität Tübingen am 29. Juli 2003 im Wege der Eilentscheidung die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Postgraduiertenstudiengang Sportwissenschaft mit dem weiterführenden Abschluss Master 90 v.H.der Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Es stehen insgesamt 10 Studienplätze

pro Jahr zur Verfügung. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

#### § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB),

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

- b) das Zeugnis des grundständigen Studienganges;
- Nachweise über eine ggf. vorhandene sportspezifische Berufsausbildung, entsprechende praktische Tätig-keit oder außerschulische Leistungen;
- d) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschrei-bung im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Instituts für Sportwissenschaft vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in den §§ 7 und 7a genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahltrifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### § 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Postgraduiertenstudiengang kann zugelassen werden, wer
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
  - b) wer die BA Prüfung im Fach Sportwissenschaft mit der Note "gut" und besser bestanden hat; oder
  - wer eine BA Prüfung mit mindestens der Note "gut" in Fächern abgelegt hat, die mit denen für den BA Abschluss im Fach Sportwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind;
  - d) wer einen vergleichbaren Studienabschluss (z.B. Diplom in Sportökonomie) mindestens mit der Note "gut" bestanden hat.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. c) und d) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Eine Zulassung unter diesen Voraussetzungen ist möglich, wenn nach einer fachspezifischen Studienberatung davon ausgegangen werden kann, dass entweder alle erforderlichen Qualifikationen bereits durch ein solches BA – Studium erbracht sind oder die noch fehlenden Qualifikationen bis zum Prüfungssemester erworben werden können.

## § 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Bewertungen zu berücksichtigen:
  - a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 6 Abs.
     1 b) d),
  - b) Bewertung des Auswahlgesprächs.
- (3) Für die Zulassung zum Auswahlgespräch wird eine Rangliste unter den Bewerbern gebildet, die sich am Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 1a) orientiert. Die zwanzig bestplatzierten Bewerber werden zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen.

#### § 7a Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Außerdem werden eventuelle Nachweise gem. § 3 Abs. 2c) bei der Bewertung herangezogen.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.09. bis 30.09 an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlge-sprächs wird zwei Wochen vorher durch die Uni-versität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch recht-zeitig eingeladen.

- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Aufgrund der Bewertung des Auswahlgesprächs nach § 7a Abs.5 wird eine Rangliste unter den Bewerbern erstellt. Die neun Bestplatzierten aus dieser Liste erhalten eine Zulassung. Für den Fall, dass eine Quotierung nach § 9 nicht zu berücksich-tigen ist, erhält auch der auf Rang zehn Platzierte eine Zulassung.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

#### § 9 Ausländerquote

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,wird mit 10 v.H. festgelegt. Soweit diese Quote nicht ausgeschöpft werden kann, wird der Studienplatz gemäß § 8 anderweitig vergeben.

#### § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

Tübingen, den 29. Juli 2003

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich ( Rektor)